

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung

- Allgemeine Wasserversorgungssatzung - der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) vom 14. März 2008

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) (Alle Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung) am 03. November 2008 folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

In § 16 Abs. 3 wird die Angabe „§ 25“ durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.

§ 2

In § 19 Abs. 2 wird die Angabe „§ 25“ durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.

§ 3

In § 22 Abs. 3 wird die Angabe „§ 25“ durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. April 2008 in Kraft.

Kirchen (Sieg), 04. November 2008

**Wolfgang Müller
Bürgermeister**

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der vorstehend genannten Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach der v.g. Ziffer 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kirchen (Sieg), 04. November 2008

Wolfgang Müller
Bürgermeister